

Städtebaulicher Vertrag

zwischen

der Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch den Bürgermeister Lutz Erwig, Marktstr. 13, 31249 Hohenhameln

- nachstehend **Gemeinde** genannt-

und

der Bioenergie Harber GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer Carsten Bartels, Wiedhof 16, 31249 Hohenhameln-Harber und Rolf Dörge, geschäftsansässig Glockseestr. 33, 30169 Hannover

- nachstehend **Vorhabenträgerin** genannt -

für das Bebauungsplangebiet „Biogasanlage am Hämeler Wege“:

Präambel

Die Vorhabenträgerin betreibt in der Ortschaft Harber der Gemeinde eine Biogasanlage. Die Gemeinde ist grundsätzlich damit einverstanden, dass die Vorhabenträgerin ihren Betrieb am Standort weiterentwickelt. Die Vorhabenträgerin plant u.a. den Bau eines zweiten Gärrestlagerbehälters und die Errichtung einer dritten Siloplatte.

Die Gemeinde hat die Aufstellungsbeschlüsse für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan „Biogasanlage am Hämeler Wege“, Ortschaft Harber, am 11.12.2014 gefasst.

Die Vertragsparteien treffen folgende Vereinbarungen:

§1

Pflichten der Vorhabenträgerin

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die zu lagernde Menge Düngestoffe (Mist) von max. 200 Tonnen nicht zu steigern.
- (2) Weiterhin verpflichtet sie sich, die Düngestoffe (Mist) zukünftig auf der östlichen Seite der vorhandenen Fahrsilos bzw. auf dem neu geplanten Fahrsilo zu lagern, um Geruchsbelästigungen für die Ortschaft Harber soweit wie möglich zu vermeiden.
- (3) Sollte die Vorhabenträgerin zukünftig weitere Veränderungen bezüglich gelagerter Mengen und Arten von Stoffen auf dem Gelände der Biogasanlage anstreben, ist unaufgefordert und auf eigene Kosten ein Geruchsgutachten von der Vorhabenträgerin in Auftrag zu geben und der Gemeinde vorzulegen.

- (4) Die Außenfarbe der neu entstehenden Gebäude soll den vorhandenen angepasst werden.
- (5) Die Vorhabenträgerin erklärt sich damit einverstanden, einen Pflanzplan nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Biogasanlage am Hämeler Wege“ für die dafür vorgesehenen Flächen dort mit der Gemeinde und dem Ortsrat Harber abzustimmen und umzusetzen.
- (6) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, künftig genehmigungs- und anzeigepflichtige Änderungen, die sich auf den Betrieb und das Betriebsgelände der Biogasanlage beziehen, der Gemeinde und dem Ortsrat Harber frühzeitig bekannt zu geben.

§ 2

Bindung von Rechtsnachfolgern an diesen Vertrag

- (1) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger der Beteiligten über.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, im Falle einer teilweisen oder vollständigen Veräußerung der Biogasanlage in der Ortschaft Harber den bzw. die jeweiligen Erwerber vertraglich zu verpflichten, die sich aus diesem Vertrag für die Vorhabenträgerin ergebenden Pflichten zu übernehmen.

§ 3

Sonstiges

- (1) Den Beteiligten ist bekannt, dass Zuwiderhandlungen oder Unterlassungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen Schadensersatzansprüche begründen können.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, sind sich die Beteiligten einig, dass der Vertrag im Übrigen wirksam bleibt. Die Beteiligten werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame Regelung treffen, die dem ursprünglich Gewollten am Nächsten kommt.

Hohenhameln, _____

Gemeinde Hohenhameln
Der Bürgermeister

Bioenergie Harber GmbH & Co. KG

Erwig

Bartels

Dörge